

von Rechtsanwalt **Phil Salewski**

Prüfpflicht für Verpackungsregistrierung anderer Hersteller im Online-Handel: Schnellcheck über die ZSVR-Datenbank „LUCID“

Seit dem 01.01.2019 sind Online-Händler unter Geltung des neuen Verpackungsgesetzes nicht nur regelmäßig verpflichtet, eigene Verpackungen zu lizenzieren. Vielmehr wird Ihnen auch eine Prüfpflicht dahingehend auferlegt, ob Hersteller von anderem produktbegleitenden Verpackungsmaterial registriert sind. Fällt die Prüfung negativ aus, stellt das Verpackungsgesetz ein Vertriebsverbot für den Handel auf, dessen Nichtbeachtung mit empfindlichen Bußgeldern geahndet werden kann. Wie der Prüfpflicht durch die Nutzung der Registrierungsdatenbank „LUCID“ Rechnung getragen werden kann, ist Gegenstand des folgenden Beitrags.

I. Fallbeispiel und rechtliche Ausgangslage zur Prüfpflicht nach dem VerpackG

Um den rechtlichen Anknüpfungspunkt für diesen Beitrag zu veranschaulichen, stellen wir ein kurzes Beispiel voran:

Shopbetreiber X vertreibt Kekse des Herstellers Y, die in einer gelben Umverpackung geliefert und verkauft werden. Shopbetreiber X lizenziert seine Versandverpackung ordnungsgemäß, macht sich über die Lizenzierung der gelben Umverpackung aber keine Gedanken. Es stellt sich heraus, dass Hersteller Y sich für die gelbe Verkaufsverpackung allerdings noch nicht als Verpackungshersteller registrieren lassen. Problem für Shopbetreiber X?

Shopbetreiber X hat das Problem, dass es ihm gemäß § 9 Abs. 5 Satz 2 VerpackG untersagt ist, systembeteiligungspflichtige Verpackungen zum Verkauf anzubieten, wenn der Hersteller dieser Verpackung nicht bei der Zentralen Stelle Verpackungsregister (ZSVR) registriert ist. Bietet er nicht registrierte Verpackungen dennoch an, droht ihm gemäß § 34 Abs. 1 Nr. 9 VerpackG ein empfindliches Bußgeld, das bis zu 100.000€ betragen kann.

Shopbetreiber X ist also verpflichtet, vor dem Angebot von Waren zu überprüfen, ob Hersteller der warenbegleitenden Verpackungen ordnungsgemäß registriert sind. Ist dies nicht der Fall, darf Shopbetreiber X die Ware nicht anbieten.

Regelmäßig besteht diese Prüfpflicht (nur) für die Verkaufsverpackung, also die Produktverpackung, in der das Produkt vom Produkthersteller für die Marktbereitstellung abgegeben wird. Im Fallbeispiel hätte Shopbetreiber X die Registrierung für die gelbe Keksverpackung überprüfen müssen.

II. Umsetzung der Prüfpflicht durch Suche in Registrierungsdatenbank „LUCID“

Sämtliche Hersteller von Verpackungen sind nach § 9 Abs. 1 VerpackG verpflichtet, sich bei der Zentralen Stelle Verpackungsregister (ZSVR) zu registrieren. Dies geschieht über die Nutzung der Plattform „LUCID“, die zu diesem Zwecke von der ZSVR betrieben wird.

Als Gegenstück zur Registrierungsoption bietet LUCID ein öffentliches Register aller bereits registrierten Hersteller, unter dessen Nutzung Online-Händler ihre maßgebliche Herstellerprüfpflicht rechtssicher erfüllen können.

Nachfolgend soll Schritt für Schritt erklärt werden, wie die Registrierungsdatenbank schnell und richtig genutzt werden kann.

1.) Aufrufen des Herstellerregisters

Das Herstellerregister ist unter <https://oeffentliche-register.verpackungsregister.org/Manufacturer> abrufbar.

Nach Aufrufen der Seite wird eine Eingabemaske angezeigt, mit der die Suche anhand verschiedener Kriterien (Firmenname, Registernummer, Postleitzahl, Stadt, Land, Marke) konkretisiert werden kann.

Manufacturer register query

Company name	Register number	Postal code
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
City	Country	Brand
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Company name	Register number	Postal code	City	Country
<input type="text"/>				

◀ ◁ 0 ▷ ▶ ▶▶ 10 items per page No items to display

2.) Konkretisierung der Suchanfrage

Zur Überprüfung eines bestimmten Herstellers ist es regelmäßig nicht notwendig, sämtliche Eingabefelder der Maske auszufüllen. Regelmäßig reicht bereits eine Anfrage auf Basis des Firmennamens. Auch die Suche nach Marken zeigt zuverlässig den jeweiligen Hersteller an.

Groß- und Kleinschreibung spielen für die Suche keine Rolle. Treffen auf die Suchanfrage mehrere Ergebnisse zu, werden diese untereinander angezeigt.

Ausgehend vom Keksbeispiel folgende beispielhafte Suchanfrage:

Manufacturer register query

Company name <input type="text" value="Bahlsen"/>	Register number <input type="text"/>	Postal code <input type="text"/>
City <input type="text"/>	Country <input type="text"/>	Brand <input type="text"/>
<input type="button" value="Abfrage starten"/>		

Company name	Register number	Postal code	City	Country
▶ Bahlsen GmbH & Co. KG	DE1692706981644	30163	Hannover	Germany
▶ The Lorenz Bahlsen Snack-World GmbH & Co KG Germany	DE3488459571423	63263	Neu-Isenburg	Germany

◀ ◁ 1 ▷ ▶ 10 items per page 1 - 2 of 2 items

3.) Einsehen der Herstellerdetails

Um Details zum jeweiligen Hersteller einsehen zu können, ist ein Klick auf das kleine orangefarbene Dreieck links neben dem jeweiligen Eintrag zu setzen, durch den weitere Informationen aufgerufen werden.

Ein zweiter Klick auf „Hersteller“ bzw. „Manufacturer“ zeigt die Details an, anhand derer der Online-Händler überprüfen kann, ob es sich beim registrierten auch um den gesuchten Hersteller handelt.

Abfrage starten 

Company name	Register number	Postal code	City	Country
▼ Bahlsen GmbH & Co. KG	DE1692706981644	30163	Hannover	Germany

Brand name <u>Manufacturer</u>		
Company name Bahlsen GmbH & Co. KG	Street Podbielskistraße 11	Address addition
Postal code 30163	City Hannover	Country Germany
Phone +495119602389	Fax	E-mail helena.heinrichs@bahlsen.com
Register number DE1692706981644	Date of registration 2019-01-01	

▶ The Lorenz Bahlsen Snack-World GmbH & Co KG Germany	DE3488459571423	63263	Neu-Isenburg	Germany
---	-----------------	-------	--------------	---------

1 10 items per page 1 - 2 of 2 items

4.) Prüfergebnis

Wird der Hersteller als Verpackungshersteller im Register angezeigt, sind dessen Verpackungen ordnungsgemäß registriert worden und der Händler kann die verpackten Produkte bedenkenlos anbieten.

Taucht der gesuchte Hersteller im Register aber nicht auf, ist davon auszugehen, dass keine ordnungsgemäße Registrierung erfolgt ist. Das Register beansprucht insoweit Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit für sich. In diesem Fall sollte der Händler von einem Angebot der Ware bis auf weiteres absehen.

III. Fazit

Online-Händler sind nach § 9 Abs. 5 VerpackG verpflichtet, vor dem Angebot von Produkten zu überprüfen, ob die Hersteller von produktbegleitenden Verpackungen bei der Zentralen Stelle Verpackungsregister (ZVSR) registriert sind. Fehlt eine Registrierung, darf der Handel die betroffene Verpackungen (und damit das Produkt in dieser Verpackung) nicht anbieten. Regelmäßig betrifft die Prüfpflicht nur die Verkaufsverpackungen, also die Umverpackungen der Produkte, in denen die Marktbereitstellung erfolgt. Über die LUCID-Datenbank der ZVSR kann die Überprüfung schnell und zuverlässig per Eingabemaske nach der obigen Anleitung vorgenommen werden.

Online-Händler sollten die Prüfpflicht durchaus ernst nehmen, weil bei Verstößen gegen das Vertriebsverbot im Falle der fehlenden Registrierung erhebliche Bußgelder drohen.

Für weitere Frage zur Prüfpflicht der Verpackungsregistrierung und zum Verpackungsgesetz steht Ihnen die IT-Recht Kanzlei gerne persönlich zur Verfügung.

Empfehlung: Sie möchten Ihre Verpackungen günstig lizenzieren - ohne lange Vertragsbindungen?

Wir konnten für unsere Mandanten auch für das Jahr 2022 wieder einen Rabatt i.H.v. **8 %** mit Reclay aushandeln. Der entsprechende Gutschein-Code [ist hier hinterlegt](#).

Leser unserer Kanzlei-Beiträge erhalten immerhin noch einen Rabatt i.H.v. **5%**, wenn sie folgenden Gutscheincode verwenden: LES2022IRK5 oder auf [diesen Direktlink klicken](#).

Zusätzlich bietet activate - by Reclay folgende attraktive Rabattstufen für Frühlizenzierer an.

Einkauf bis

- Quartal 1 (Q1) -> 25 % Rabatt
- Quartal 2 (Q2) -> 20 % Rabatt
- Quartal 3 (Q3) -> 10 % Rabatt

Warum „activate-by Reclay“?

Die IT-Recht Kanzlei empfiehlt aus folgenden Gründen das Online-Portal "activate – by Reclay"

- Bei Reclay gibt es keine Pauschalen. Sie zahlen also nur für die Verpackungen, die Sie auch tatsächlich in Verkehr bringen.
- Gerade für sehr kleine Online-/Versandhändler ist Reclay eine wirtschaftlich zumutbare Lösung. Die Lizenzierung von kleinsten Verpackungsmengen kann bereits mit wenigen Euros erledigt werden.
- Es gibt keinen Mindestbestellwert.
- Kein fester Vertrag für eine bestimmte Laufzeit: Sie lizenzieren Ihre Mengen, ohne einen Vertrag über eine feste Laufzeit abschließen zu müssen.

Autor:

RA Phil Salewski

Rechtsanwalt